GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

322. Fritz, Georg. 1903. "Verordnung des Bezirksamtmannes der Marianen, betreffend die Einführung einer Hundesteuer für den Amtsbezirk Saipan, vom 1. Februar 1902." [Regulation by the district administrator of the Marianas regarding the introduction of a dog tax for the subdistrict of Saipan, dated 1 February 1902]. In: Anon (ed.), *Die deutsche Kolonialgesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, und internationale Vereinbarungen mit Anmerkungen und Sachregister. Sechster Teil 1901 bis 1902*. Berlin: Ernst Siegfried Mittler und Sohn. P. 450.

Each dog older than three months and kept on Saipan must be registered; an annual dog tax of RMk 10. 00 is levied on female dogs. Dogs have to wear a collar and a numbered dog tag.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

Ausgenommen von vorstehenden Bestimmungen sind gefundene Zähne, für welche nach wie vor dem Finder ein Finderlohn gezahlt wird.

Der Handel mit unter 11 ratli schweren Zähnen bleibt untersagt.

Dar-es-Salâm, den 15. Januar 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

300. Verordnung des Bezirksamtmanns der Marianen, betreffend Einführung einer Hundesteuer im Amtsbezirk Saipan. Vom 1. Februar 1902.

(Kol. Bl. S. 435.)

Auf Grund des § 3 der Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 24. Juli 1899, betreffend die Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, wird hiermit für den Amtsbezirk Saipan bestimmt, was folgt:

§ 1. Wer sich am Tage der Verkündung dieser Verordnung im Besitze von Hündinnen befindet, hat dies bis zum 1. März 1902 dem Kaiserlichen Bezirksamt anzumelden. Desgleichen ist in Zukunft jede junge Hündin anzumelden, bevor sie drei Monate alt wird.

§ 2. Jede angemeldete Hündin erhält eine Ledermarke, welche sie an einem Halsband stets sichtbar tragen mufs.

§ 3. Für jede Hündin ist eine jährliche Steuer von zehn Mark zu entrichten.

§ 4. Für jede Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung verfällt der Besitzer in eine Strafe von zehn Mark, die Steuer ist aufserdem nachzuentrichten.

§ 5. Hündinnen, welche ohne Marke betroffen werden, können — unbeschadet der Straffälligkeit des Besitzers — jederzeit auf Anordnung des Bezirksamtes getötet werden.

Saipan, den 1. Februar 1902.

Kaiserliches Bezirksamt.
Fritz.

301. Verordnung des Bezirksamtmanns zu Jap, betreffend die Benutzung des Tagerenkanals. Vom 3. Februar 1902.

§ 1. Der Tagerenkanal ist zur Tages- und Nachtzeit dem Verkehr für Fahrzeuge von nicht mehr als 1 Meter Tiefgang freigegeben.

§ 2. Fremde (das sind alle Nichteingeborenen aus dem Amtsbezirk) müssen im Besitz eines Passierscheines sein. Dieser Passierschein ist auf dem Bezirksamt zu lösen und bei Benutzung des Kanals dem Kanalpolizisten abzuliefern. Die Gebühr dafür beträgt:

a) für eine Person . . . . . 0,50 Mark,
b) für ein beladenes Boot, einschl. eines Fremden . . 2,00 „ .

Kinder unter zehn Jahren in Begleitung Erwachsener brauchen keinen Passierschein.

Nicht als Ladung gelten die üblichen Ladungsmittel für die Bootsbesatzung.

§ 3. Die Beschädigung der Böschungen und Einfassungen, besonders durch Stofsen mit Haken und Stangen, sowie das Überbordwerfen von Gegenständen ist untersagt. Der Schlagbaum darf nur von dem Kanalpolizisten bedient werden, dessen Anordnungen Folge zu leisten ist.